

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau C R, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.1.2019, VerkR96-12956-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 3.4.2019

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 220 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 90 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
- II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 22 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Straferkenntnis vom 14.1.2019, VerkR96-12956-2018, über Frau C R wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Tatort: Gemeinde Kematen am Innbach, Autobahn A8, bei km 24.780, in Fahrtrichtung Wels.

Tatzeit: 20.09.2018, 11:07 Uhr

Fahrzeug: PKW, [REDACTED]

1) Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
255,00 Euro	97 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

25,50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **280,50 Euro**.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 3.4.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Bf, ihr Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, eine von der belangten Behörde zur Verfügung gestellte Videoaufzeichnung und Befragung der Bf im Rahmen der Verhandlung. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die oben erwähnte Videoaufzeichnung gibt die Situation im vorfallsörtlichen Bereich und davor wieder, wenn eine Ausleitung von Lastkraftwagen auf den

Autobahnkontrollplatz Kematen stattfindet. In diesem Fall werden auf Überkopfeinrichtungen (Überkopfportalen) die Verkehrszeichen im Sinne des § 48 Abs. 1a StVO 1960 aktiviert. Die Aufzeichnung dokumentiert eine Fahrt auf der A 8 Innkreisautobahn in Fahrtrichtung Wels und lässt Folgendes erkennen:

Vorerst erscheint auf einer entsprechenden Einrichtung der Hinweis „Kontrolle“ mit einem LKW-Symbol. Daneben ist blinkendes Gelblicht zu sehen, ebenso wie zwei Gefahrenzeichen („Andere Gefahr“, „Staugefahr“).

In einiger Entfernung danach folgt dann eine neuerliche Überkopfeinrichtung, auf der sind drei Vorschriftszeichen angebracht, über dem linken Fahrstreifen die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h, in der Mitte das Zeichen „Überholen verboten“ und rechts davon wiederum die erwähnte Geschwindigkeitsbeschränkung, daneben ein Schild mit der Aufschrift „Radarkontrolle“. Dann folgt ein weiteres Überkopfportal. Etwa auf Höhe zwischen den beiden Fahrstreifen ist das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h“ angebracht, links und rechts davon eine Pfeilsymbolik. Eine davon ist mit einem LKW-Symbol versehen. Schließlich ist auf einer weiteren Einrichtung die Geschwindigkeit wiederum mit einem Verkehrszeichen mittig auf 60 km/h beschränkt. Links und rechts davon Symbole mit einer schematischen LKW-Darstellung. Hier beginnt dann die Ausleitung der LKW auf den Ausfahrtsstreifen. Nach Passieren einer weiteren Einrichtung, diese ohne geschwindigkeitsrelevante Anzeigen, erkennt man rechtsseitig den Kasten mit dem Radargerät. Dann folgt das Passieren des Fahrstreifens, auf welchem die LKW nach der Kontrolle wiederum auf die Autobahn im Sinne eines Beschleunigungsstreifens auffahren können. Kurz nach Passieren dieser Stelle sind links und rechts die Verkehrszeichen „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ angebracht.

4. Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass auf dem Überkopfanzeiger zur Tatzeit nur für den rechten Fahrstreifen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h angezeigt gewesen wäre, so ist dem entgegenzuhalten, dass die erwähnte Videoaufzeichnung – sie erfolgte naturgemäß nicht im zeitlichen Bereich der Messung der Bf, sondern ist als Dokumentation der Situation zu verstehen - zeigt, dass sich das Verkehrszeichen „60“ auf Höhe zwischen den beiden Fahrstreifen befindet, also nicht daraus abgeleitet werden kann, dieses würde nur für einen Fahrstreifen gelten. Straßenverkehrszeichen dürfen gemäß § 48 Abs. 2 StVO 1960 nicht nur straßenseitig, sondern auch oberhalb der Fahrbahn angebracht werden. Die ggst. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h ist durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 10a StVO 1960 kundgemacht, woraus sich ergibt, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit verboten ist. Dieses Zeichen gilt für alle Fahrzeuge und nicht nur für eine bestimmte Kategorie, wie etwa Lastkraftwagen.

5. Zum weiteren Beschwerdebegehren, nämlich der Beischafterung jener Rechtsgrundlage, aufgrund der allenfalls eine Reduktion der zulässigen Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Tatortes angeordnet wurde, ist darauf zu verweisen, dass die in Rede stehende Verkehrsmaßnahme auf der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO 1960 fußt. Demnach sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Bekanntermaßen sind Verkehrsanhaltungen auf oder im Zuge von Autobahnen ohne eine solche Maßnahme in der Regel besonders gefährlich. Daher ist es auch völlig nachvollziehbar, wenn hier auf diese Bestimmung zurückgegriffen wurde.

Die ggst. Problematik war bereits Gegenstand von höchstgerichtlichen Verfahren. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.9.2016, Ra 2014/02/0059, heißt es unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27.2.2009, 2008/02/0051, ua:

„Während der Kundmachung - etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung - gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zugrundeliegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die ‚Anordnung‘ des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen.“

Demnach besteht laut Verwaltungsgerichtshof an der Rechtmäßigkeit einer derartigen Vorgangsweise kein Zweifel.

6. Zu verifizieren war im hg. ggst. Verfahren die Frage, ob die Ausleiteinrichtung in Verbindung mit dem Geschwindigkeitstrichter und der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h zum Tatzeitpunkt auch tatsächlich aktiviert war. Hier kann vorweg auf die Aussage der Bf selbst anlässlich der Verhandlung verwiesen werden, wo sie angegeben hat:

„Ich habe die entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln schon gesehen, ich habe die Fahrgeschwindigkeit auf 100 km/h reduziert. Für mich war die Einschätzung so, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für die LKW gegolten hat, die wurden ja abgeleitet. Es fuhr außerdem niemand auf der 2. Spur 60 km/h. Die Fahrzeuglenker waren alle schneller unterwegs“.

Die Bf hatte also die geschilderten Geschwindigkeitsbeschränkungen durchaus wahrgenommen, sohin mussten sie auch aktiviert gewesen sein. Allerdings hat sie nur die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h auf sich bezogen, jene auf 80 km/h und 60 km/h dann nicht mehr. Diese subjektive Meinung lässt sich bei Betrachtung der schon erwähnten Videoaufzeichnung nicht nachvollziehen. Auch die beiden weiteren Verkehrszeichen, also die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 80 km/h bzw 60 km/h, befinden sich genauso oberhalb der Fahrbahn wie jene auf 100 km/h, bloß dann jeweils nur einmal. Die Anbringung oberhalb der beiden Fahrstreifen auf Höhe der Leitlinien lässt eine, wie von der Bf vermeinte, Einschränkung des betroffenen Fahrzeugkreises nicht zu.

7. Abgesehen davon hat das Verwaltungsgericht auch noch die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt. Demnach liegt zwar kein Einsatzprotokoll vor, ein solches gibt es inzwischen allerdings aufgrund entsprechender elektronischer Vorkehrungen. Zum Vorfallszeitpunkt war in diesem Sinne noch nicht vorgesorgt gewesen. Grundsätzlich ist somit im tatörtlichen Bereich die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h vorgegeben. Erst bei der Schaltung einer Ausleitung wird diese Geschwindigkeit auf 60 km/h reduziert. Somit kann bei einer ersten Auslösung der Radaranlage in diesem Messmodus der Zeitpunkt der Ausleitung nachvollzogen werden. Da jeder Datensatz einer Radaranzeige infolge einer Ausleitung mit einer Übersichtsaufnahme der geltenden und eingeblendeten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h versehen ist, kann auch zweifelsfrei verifiziert werden, dass die Ausleitung zum Tatzeitpunkt aktiviert und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 60 km/h festgesetzt und angezeigt war.

Diese Stellungnahme der Polizeidienststelle kann zwar nicht als gänzlich konkrete Aussage für den Tatzeitpunkt gewertet werden, allerdings stützt sie die völlig schlüssige Annahme, dass die Anlage jedenfalls in Betrieb war.

8. Es gilt nicht nur grundsätzlich die Aussage, sondern kann diese auch anhand der konkreten Videoaufnahme nachvollzogen werden, dass im Falle der Ausleitung von LKW auf den Kontrollplatz die Notwendigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen gegeben ist. In einer solchen Situation wäre eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht vertretbar, sondern ist eine Ausleitungsmaßnahme nur mit Geschwindigkeitsbeschränkungen kompatibel. Das Radargerät befindet sich im Übrigen auch nicht in kurzer Entfernung nach der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h, sondern durchaus erst um einiges später. Es kann daher kein Fahrzeuglenker für sich in Anspruch nehmen, dass ihm die Übertretung, wie auch immer wieder vorgebracht, durch bloßes, möglicherweise unangepasstes, „Ausrollenlassen“ des Fahrzeuges mit höherer Geschwindigkeit unterlaufen wäre. Die Bf hat das Geschwindigkeitsmessgerät mit einer Fahrgeschwindigkeit von 114 km/h passiert, also nicht, wie von ihr bei der Verhandlung vorgebracht, mit 100

km/h. An der korrekten Zuordnung des Messergebnisses zum Fahrzeug der Bf kann kein Zweifel bestehen, ist es doch das einzige im abfließenden Verkehr laut Radarfoto. Auch ist das Verkehrszeichen selbst auf einem weiteren Lichtbild zu erblicken, wonach ebenfalls die Annahme vollständig gestützt wird, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung aktiviert war.

Damit ergibt sich sowohl auf der Sachverhalts- als auch auf der Rechtsebene die einzig nachvollziehbare Schlussfolgerung, dass die in Rede stehende Geschwindigkeitsbeschränkung ordnungsgemäß kundgemacht war, von der Bf allerdings nicht eingehalten worden ist.

9. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs.2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gegenständlich liegt eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 54 km/h außerhalb des Ortsgebietes vor. Damit ist die zitierte Strafbestimmung anzuwenden. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 225 Euro wäre in diesem Sinne durchaus angemessen, liegt sie doch zum einen im unteren Bereich des Strafrahmens und wird zum anderen dem tatsächlich vorliegenden Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung gerecht. Allerdings hat die belangte Behörde dieselbe Strafhöhe verhängt wie in der ursprünglich erlassenen Strafverfügung. Im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist zutage getreten, dass der Bf der wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Dieser ist zwar in der Begründung des Straferkenntnisses erwähnt, hat aber bei der Strafbemessung keinen Niederschlag gefunden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts kann auch mit der nunmehr festgesetzten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden, um die Bf künftighin zur Einhaltung entsprechender Beschränkungen zu bewegen. Demgegenüber lagen Erschwerungsgründe nicht vor.

Im Verfahren sind keine Hinweise zutage getreten, wonach der Bf aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Bezahlung der Geldstrafe nicht in zumutbarer Weise möglich wäre.

Zu II. Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum verwaltungsbehördlichen und zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG sowie in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059 ua). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön